

70 Jahre Grundgesetz – ausgewählte Streitfragen im Verhältnis von Staat und Kirchen

Abstract: The federal republic of Germany celebrated the 70th anniversary of its constitution in 2019. This second constitution of a free and democratic German nation has become a success in general. Over decades the relation between Church and State is a field of discussion. The focus on certain topics changes according to the political interests in society. This article focusses on financial support for the catholic and protestant churches by the state and the religious education in public schools. Both topics are relevant for the determination of the relationship between state and church in the present.

1. Grundlegende Bemerkungen

Als am 23. Mai 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, hat es angesichts der historischen Gegebenheiten, trotz des verfassungsimmanenten Wiedervereinigungsgebots, wohl kaum jemand für möglich gehalten, dass diese eigentlich provisorische Verfassung auch im wiedervereinigten Deutschland fortgeschrieben werden würde. Die Verträge zur Einheit Deutschlands haben dann aber in Art. 1 des Einigungsvertrages (EV) festgehalten, dass nicht die DDR als ganzer Staat, sondern die dort kurzfristig noch zu gründenden Länder über den in Art. 23 GG beschriebenen Weg der Bundesrepublik beitreten.¹ Auf diese Weise wurde auch umgangen, im Zuge der Wiedervereinigung über eine neue Verfassung zu diskutieren, da beiderseits anerkannt wurde, dass sich das Grundgesetz schon über 50 Jahre als verfassungsrechtliche Grundlage eines freiheitlich demokratischen Staates, selbst in politisch stürmischen Zeiten bewährt hatte. Gem. Art. 3 EV hat dann bekanntlich das Grundgesetz mit dem Wirksamwerden des Beitritts dieser Länder für ganz Deutschland Geltung erlangt und auch die Bewährungsprobe der Wiedervereinigung Deutschlands gut gemeistert. Das gilt auch und insbesondere für die religionsrechtlichen Artikel des Grundgesetzes, hier vor allem die Grundrechtsnormen der Artt. 2-7 GG und die aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen Artt. 137-140 WRV, die im Westen bereits seit 1949 vollgültiger Bestandteil des GG waren und sind und nach dem Intermezzo der SED Herrschaft in Ostdeutschland auch hier wieder mit dem Beitritt 1990 zur Rechtskraft erstarken.

¹ Vgl. zu diesem Prozess: Matthias PULTE, Privatisieren, Sanieren, Abwickeln. Die Tätigkeit der Treuhandanstalt von 1990 bis 1994 aus der Perspektive der katholischen Soziallehre, St. Ottilien 1997, 23f.

Im Teil über die Grundrechte:

Art. 3 III GG: Gleichheitsgrundsatz

Art. 4 GG: Religionsfreiheit

Art. 6 GG: Elterliches Erziehungsrecht

Art. 7 II und III GG: Religionsunterricht

Im Teil „Der Bund und die Länder“:

Art. 33 III GG: Verbot der religiösen Diskriminierung

Über die religionsrechtlichen Bestimmungen im Grundrechtsteil des Grundgesetzes ist festzuhalten, dass die Art. 3 Abs. 3 und 4 GG in einem inneren Zusammenhang zueinanderstehen. Aus dem Postulat der Gleichheit aller vor dem Gesetz ergibt sich notwendig die unterschiedslose Achtung der Verschiedenheit. Das gilt auch und insbesondere mit Blick auf die Religionsfreiheit, die eine spezielle Ausformung des allgemeinen Freiheitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG darstellt. Dabei besteht die Besonderheit, dass die Religionsfreiheit nicht nur dem Individuum, sondern auch den Vergemeinschaftungen als Gewährleistung des Staates, d. h. als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe zugesagt ist. Ferner stehen die Art. 6 und 7 Abs. 2 und 3 GG in einer besonderen Beziehung zu Art. 4 GG. Auch in diesem Fall kann man von einer grundrechtlichen Verschränkung sprechen. Weil nämlich Art. 4 GG die individuelle und korporative Religionsfreiheit gewährleistet, ist es 1.) folgerichtig, dass die Erziehungsberechtigten über die religiöse Erziehung ihrer Kinder entscheiden, nicht der Staat und 2.) der Staat den Rahmen schafft, damit im Kontext der Erfüllung des allgemeinen Bildungsauftrags, auch in der Schule eine religiöse Bildung stattfinden kann, die das Bekenntnis der Schülerinnen und Schüler achtet und zugleich den religionsrechtlichen Korporationen, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, Raum gibt, im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes, die religiöse Bildung der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen. Das kann der Staat tatsächlich aufgrund seiner religionsrechtlichen Neutralität aus Art. 137 I WRV, 140 GG nicht leisten. Ein konfessionsfreier religionskundlicher Unterricht in staatlicher Verantwortung ist daher nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an eines der Bekenntnisse gebunden haben, in denen Religionsunterricht veranstaltet wird. Wir kommen darauf später noch detaillierter zurück.

Während die religionsrechtlichen Grundrechtsbestimmungen und das religiöse Diskriminierungsverbot im Entstehungsprozess des Grundgesetzes keiner größeren strittigen Debatte ausgesetzt waren, ist es den das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden Normen nicht so unbestritten vergönnt gewesen. Die im Schlussteil des GG enthaltenen, aus der WRV zu guter Letzt inkorporierten Ar-

tikel, waren schließlich ein Formelkompromiss. Die christlichen Kräfte im Verfassungskonvent und die laizistischen standen sich weitgehend gleichgewichtig gegenüber, wie die Protokolle ergeben, so dass man sich in dieser Patt-Situation darauf einigte, das zu übernehmen, was sich schließlich in Weimar bewährt hatte und in der Substanz mehrheitlich nicht angegriffen wurde.

Im Teil „Übergangs- und Schlussbestimmungen“:

Art. 140 GG: Inkorporation von Art. 136-139 und 141 der WRV

Art. 136 WRV: Konkretisierung der individuellen RF

Art. 137 WRV: Stellung der Religionsgemeinschaften

Art. 138 WRV: Vermögensfragen

Art. 139 WRV: Sonn- und Feiertage

Art. 141 GG: „Bremer Klausel“

Während die meisten religionsrechtlichen Bestimmungen, trotz aller wachsenden Säkularität und Pluralität der Gesellschaft nicht in Zweifel gezogen werden, gibt es doch andere Normen, die kritischer gesehen werden. Das trifft insbesondere auf jene Fragen zu, die mit Art. 138 WRV über das Vermögensrecht der Religionsgemeinschaften zusammenhängen. Vor allem geht es um die Frage der Staatsleistungen, genauerhin und das bleibt häufiger unbeachtet, lediglich der historischen, d. h. vor 1919 begründeten Staatsleistungen.

2. Staatsleistungen – gerechtfertigt oder Quelle steten Ärgernisses?

Seit rund 10 Jahren ist das Thema Staatsleistungen in einer regelmäßig wiederkehrenden Diskussion. Zur Klarheit in der Debatte sei darauf hingewiesen, dass es dabei ausschließlich um die historischen Staatsleistungen geht, die vor dem 14. August 1919, dem Tag des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung (WRV), begründet worden sind. Dabei verstehen wir unter Staatsleistungen „wiederkehrende staatliche Leistungsverpflichtungen zu kirchlichen Zwecken, deren Rechtsgrundlagen historischen Ursprungs sind“². Medial ist es kaum noch vermittelbar, warum diese historischen Staatsleistungen fortbestehen. Manche Autoren sehen sie als längst abgelöst an oder behaupten den Wegfall der verfassungsrechtlich gesicherten Bestandsgarantie.³ Dabei handelt es sich allerdings um eine Min-

² Ansgar HENSE, Akzeptanz von Staatsleistungen im Wandel – die Diskussionen um die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Ablösung, in: Karlies ABMEIER, Geld, Gott und Glaubwürdigkeit, Paderborn 2016, 257-273, 259.

³ Vgl. Carsten FRERK, Violettbuch Kirchenfinanzierung. Wie der Staat die Kirchen finanziert, Aschaffenburg 2010, 96.

derheitenmeinung, die das Verhältnis von Staat und Kirche, über den verfassungsrechtlichen Rahmen hinaus, eher im Sinne einer strengen Laizität verstanden wissen will. Mehrheitlich wird in der Staatskirchenrechtswissenschaft die gegenteilige Ansicht vertreten.⁴ Das Verhältnis der beiden Institutionenkomplexe ist vielmehr durch eine Ausgewogenheit im Geben und Nehmen geprägt, die verfassungsrechtlich eröffnet,⁵ vielleicht oder wahrscheinlich auch vom Verfassungsgeber so gewollt ist. Die breite wissenschaftliche Diskussion zu diesem Thema erreicht die Öffentlichkeit nicht wirklich. Die Kirchen sind schon lange bereit, in dieser Frage mit den Bundesländern ins Gespräch zu kommen.⁶ Geschehen ist seither nicht allzu viel, insbesondere nicht hinsichtlich einer bundesrechtlichen Grundsatzgesetzgebung, die ihre Ursache wohl darin hat, dass der Bund selbst keine derartigen Pflichten gegenüber den Kirchen zu erfüllen hat.⁷ In diesem Bereich kennen wir die echte staatliche Kirchenfinanzierung durch positive und negative Staatsleistungen. Es gilt zu bedenken, dass dieses Reizthema im Sektor Kirchenfinanzierung, höchst komplex ist. Wir unterscheiden grundlegend die eigenen Finanzmittel der Kirchen von den staatlichen Zuwendungen. Im staatskirchenrechtlichen Sinne interessieren eigentlich nur die staatlichen Zuwendungen.

Die positiven Staatsleistungen sind Kirchenbaulasten und Dotationen. Die negativen Staatsleistungen bestehen in Steuer- und Gebührenbefreiungen. Sie haben ihre historischen Wurzeln in den Folgen der Säkularisierung und Säkularisation des frühen 19. Jahrhunderts und dem Enteignungsvorbehalt für Kirchgut, das der Staat zu entschädigen habe (cf. § 38 RDH).⁸ Zur Begründung der Legitimität der Staatsleistungen lassen sich im Wesentlichen drei Gründe anführen:

⁴ Vgl. Matthias PULTE, Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts, MBKR 1, Würzburg 2016, 177-183, mit weiteren Nachweisen.

⁵ Vgl. Ansgar HENSE, Ein Geschäft auf Gegenseitigkeit? Die Kirchen im deutschen Staat, in: Sächsische Landeszentrale für Politische Bildung (Hg.), Achtung Kurzschluss! Religion und Politik, Dresden 2016, 101-128, 122.

⁶ Vgl. Ansgar HENSE, Staatsleistungen in der Diskussion, in: Karlies ABMEIER / Michael BORCHARD / Matthias RIEMENSCHNEIDER (Hg.), Religion im öffentlichen Raum, Paderborn 2013, 189-199.

⁷ Vgl. Ansgar HENSE, Akzeptanz von Staatsleistungen im Wandel – die Diskussionen um die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Ablösung, in: Karlies ABMEIER (Hg.), Geld, Gott und Glaubwürdigkeit (s. Anm. 2), 257-273, 271.

⁸ § 38 RDH: „Die für ihre Besitzungen jenseits des Rheins entschädigten Reichsstände haben ihre, sowohl bloß persönlichen, als die, von erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denselben zu tilgen; doch vorbehaltlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem französischen Gouvernement mit einzelnen Reichsständen geschlossenen besonderen Verträgen, enthaltenen Bestimmungen.“

1. 1803 brach die historisch und juristisch legitime Finanzgrundlage für die Arbeit der Kirche weg; und zwar *unrechtmäßig!*
2. Der Staat bzw. seine Rechtsnachfolger haben dafür die Verantwortung zu tragen.
3. Die Regelungen der Staatsleistungen stellen die Arbeit der Kirche auf eine neue, legitime vermögensrechtliche Basis.

Zwar enthalten schon die Art. 137 Abs. 1, 138 WRV wie auch Art. 18 des Reichskonkordats (RK) ein Ablösungsgebot.⁹ Unter Ablösung wird in der Literatur die einseitige Aufhebung des Leistungsgrundes gegen Entschädigung verstanden.¹⁰ Die Erfüllung des Ablösungsgebotes wurde aber mangels bundeseinheitlicher Regelungsgrundsätze, die dann auch konkordatär zurückzubinden wären, bisher nicht in die Realität umgesetzt. Die Ablösung der Staatsdotationen in dem vor 100 Jahren angedachten Sinne dürfte heute auch nicht mehr ökonomisch realisierbar sein. Im Jahr 2018 leisteten die Bundesländer mit Ausnahme von Hamburg und Bremen etwa 538 Millionen Euro an die Kirchen.¹¹ Diese Staatsleistungen einfach abzuschaffen, bedeutete einen Rechtsbruch mit einer über 220-jährigen Tradition. Im Interesse der Rechtstreue bleiben diese Staatsleistungen als Rechtsanspruch der Kirchen gegen den Staat auch in Zukunft unangetastet, soweit nicht bereits jetzt schon deren Ablösung zwischen den Kirchen und den betreffenden Bundesländern in Teilen bereits erfolgt ist.¹² Im Frühjahr 2020 hat eine Gruppe von Bundestagsabgeordneten einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Verfassungsauftrag der Schaffung einer Rahmengesetzgebung realisieren soll.¹³ Ob dieser Vorschlag mehrheitsfähig sein wird, bleibt abzuwarten. Zu Recht

⁹ Art. 138 I WRV: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

¹⁰ Vgl. Michael DROEGE, Die verfassungsrechtliche Absicherung der Staatsleistungen und die Voraussetzung einer Ablösung, in: Matthias PULTE / Ansgar HENSE (Hg.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung, KStKR 17, Paderborn 2014, 15-25, 21.

¹¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 138 Abs. 1 WRV und Fragen zu ihrer Ablösung auf Länderebene, WD 10 - 3000 - 036/15, vom: 30.04.2015.

¹² Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten v. 17.12.2003 zwischen dem Land Hessen, der EKKW, EKHN, EKIR, den (Erz-)Bistümern Limburg, Mainz, Paderborn, dem Hessischen Städte- und Gemeindetag, sowie dem Hessischen Städtetag, online: <https://www.kirchenrecht-online.de/docs/baulast-hessen.pdf> (Zugriff: 10.07.2020).

¹³ Vgl. Initiative von Bundestagsabgeordneten der FDP, Grünen und Linken. Gesetzentwurf: Opposition will Staatsleistungen an Kirchen ablösen, online: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/gesetzentwurf-opposition-will-staatsleistungen-an-kirchen-abloesen> (Zugriff: 10.07.2020).

wird darauf hingewiesen, dass ein zu langes Zuwarten bezüglich dieser Gesetzgebung es immer schwerer machen wird, den Legitimationszusammenhang dieser historischen Staatsleistungen in der Bevölkerung zu plausibilisieren.¹⁴ Verfassungsrechtlich ist inzwischen und nach breit ausgetragener Kontroverse geklärt, dass es einer Grundsatzgesetzgebung nicht bedarf, wenn sich Staat und Kirche darüber einig sind oder werden, dass sie diese Staatsleistungen abzulösen bereit sind.¹⁵

Fraglich ist hingegen, wie es z. B. um Staatsbaulasten¹⁶ oder Kirchenbaulasten und Stellendotationen bestellt ist, wenn Pfarreien immer stärker fusioniert und Stellen nicht mehr dauerhaft besetzt werden können. In diesen Fällen sind Staat und Kirchen gut beraten miteinander über die Höhe der Leistungen, die dem tatsächlichen Bedarf der Kirchen entsprechen sollte, ins Gespräch zu kommen. Für Hessen ist diese Frage bereits abschließend durch eine Staatskirchenvereinbarung geklärt. Linksrheinisch dürften aufgrund der Folgen der französischen Revolution die Staatsbaulasten sämtlich oder wenigstens überwiegend weggefallen sein. In den rechtsrheinischen Gebieten und in Süddeutschland kommt es auf eine Einzelfallprüfung an.

Die christlichen Kirchen haben über die Geschichte hinweg gelernt, den religionsneutralen Staat, der die Religionsgemeinschaften im Sinne einer positiven Neutralität fördert, ohne sich in deren innere Angelegenheiten einzumischen, als einen hohen Wert der neuzeitlichen säkularen Gesellschaft zu schätzen. Der Juristentag 2010 hat einen Beschluss vorgelegt, in dem die Forderung der Ablösung der altrechtlichen Staatsleistungen (Art. 140 GG / 138 I 1 WRV) zurückgewiesen wird.¹⁷ Seit geraumer Zeit sind sich jedoch die Kirchen und die Bundesländer, auch ohne die bundeseinheitliche Rahmenregelung vereinzelt darüber einig geworden, wie denn die altrechtlichen Staatsleistungen abgelöst werden könnten. Dabei wird immer wieder der Spielraum des 18, 5 bis 25-fachen Jahressatzes als Bemessungsgrundlage genannt. Es ist offensichtlich, dass sich eine solche Ablö-

¹⁴ Vgl. DROEGE, Die verfassungsrechtliche Absicherung (s. Anm. 10), 25.

¹⁵ Vgl. Diana ZU HOHENLOHE, Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen: Der unerfüllte Verfassungsauftrag des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG, in: ZevKR 62 (2017), 178-196, 193.

¹⁶ Hans HEIMERL / Helmuth PREE, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche, Regensburg 1993, 438-463.

¹⁷ Vgl. 68. Deutscher Juristentag 2010 Berlin, Beschlüsse, Abteilung Öffentliches Recht Nr. 17, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Berlin 2010, Band II/2: Sitzungsberichte – Diskussion und Beschlussfassung – Deutscher Juristentag / Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, München 2011, 89.

sung vor allem in den Bistümern und Bundesländern realisieren lässt, wo die jährlichen Summen im ein-oder zweistelligen Millionenbetrag liegen. Darüber hinaus gehend wird es schwierig, vor allem, wenn es um Bundesländer, wie z. B. Rheinland-Pfalz geht, die gleich mehrere Bistümer zu entschädigen hätten. Hier wären es z. B.: Mainz, Trier und Speyer. Der kleine Kölner Anteil kann in diesem Zusammenhang vernachlässigt werden. Im Hinblick auf die jährlichen Gesamtleistungen an Staatsleistungen kann als Faustregel gelten: je weiter südlich das Bundesland liegt, desto höher sind die historischen Staatsleistungen. Die Landeshaushalte weisen diese entweder jeweils für die Bistümer und Landeskirchen, oder aber kumulativ für alle Bistümer bzw. Landeskirchen aus. Im Hinblick auf die Abbildung der Lasten für die Landeshaushalte mag das genügen. Der o. a. Gesetzentwurf zur Grundsatzgesetzgebung aus dem Frühjahr 2020 sieht vor, dass das „Äquivalenzprinzip grundsätzlich zum Maßstab der Ablösung gemacht“ wird. In diesem Fall wird staatlicherseits vorab die Ablösesumme berechnet und den Kirchen aufgrund des Gesetzes diese in Geld ausgezahlt. Zugleich sieht der Gesetzentwurf – offensichtlich zur Wahrung des Rechtsfriedens – vor, dass abweichend von dieser gesetzlichen Regelung vertragliche Vereinbarungen von Staat und Kirchen möglich sein sollen. Als Zeitrahmen für die Ablösung wird den Ländern eine Frist von fünf Jahren gesetzt, das erforderliche Landesrecht zu schaffen und die Ablösung insgesamt über eine Zeit von 20 Jahren durchzuführen.¹⁸ Bisher (Stand Sommer 2020) ist nicht bekannt, wann dieser Gesetzentwurf zur Abstimmung gestellt wird.

Davon unabhängig sind die Staatleistungen zu sehen, die nach 1919 begründet worden sind. Für diese vertraglich oder gesetzlich begründeten Leistungen oder Befreiungen gibt es kein verfassungsrechtliches Ablösegebot. Sie stehen auch nicht zur Debatte.

3. Religiöse Unterweisung / Religionsunterricht / Ethik

Im Jahr 2019 hat eine Initiative der Landesschülervertretung des Landes Rheinland-Pfalz für eine gewisse Unruhe beim Thema Religionsunterricht gesorgt. Sie fordert die Abschaffung des konfessionellen Religionsunterrichts und reibt sich dabei insbesondere an der Formulierung von Art. 29 LV-RLP, der eine „Erziehung zur Gottesfurcht“ benenne. Der konfessionelle Religionsunterricht solle

¹⁸ Gesetzentwurf der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen, vom 15.05.2020, BT Drucksache 19/19273, online: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/192/1919273.pdf> (Zugriff: 10.07.2020).

durch religionsneutrale Religionskunde ersetzt werden.¹⁹ Die Landesregierung hat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Forderung nicht der landes- und bundesrechtlichen Verfassungslage entspreche und dass man darüber hinaus auch keinen Handlungsbedarf sehe, hier zu rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen zu gelangen. Einerlei wie wenig juristisch begründet die Initiative der der Schülervertretung auch sein mag, sie weist jedoch darauf hin, dass das Thema Religionsunterricht auf allen Ebenen der Gesellschaft Gegenstand von bisweilen auch leidenschaftlich ausgetragenen Debatten ist. Umso mehr bedarf es der verfassungsrechtlichen Vergewisserung, weil gerade das Recht, wenn alle Stricke reißen, der von allen Gliedern der Gesellschaft anzuerkennende Boden ist, auf dem sich ein vielfältiges gesellschaftliches Leben entfalten kann, das es jedem und jeder ermöglicht, nach seiner Façon selig zu werden, wie es schon Friedrich d. Gr. am 22. Juni 1740 trefflich formulierte.²⁰

Das Reichskonkordat von 1933 enthält in den Artt. 21 und 22 die grundlegenden Bestimmungen über den konfessionellen Religionsunterricht in Deutschland. In Art. 21 haben der Apost. Stuhl und das Deutsche Reich Einigkeit darüber erzielt, dass der katholische Religionsunterricht an allen allgemein bildenden Schulen als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche erteilt wird.²¹ Art. 22 RK regelt das Einvernehmen zwischen Kirche und Staat über die Berufung und Abberufung der Religionslehrer und weist der Kirche die entscheidende Rolle der Bestimmung über die Eignung eines Lehrers zu. Der Staat beschränkt sich auf die Ausführung nach Maßgabe des kirchlichen Votums.

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Apost. Stuhl wurde 1984 infolge des Hochschulrahmengesetzes von 1976 und seiner landesrechtlichen Umsetzung ein Staatsvertrag geschlossen.²² Auch dieser enthält in den Art. II und VII weitgehende Selbstbestimmungsrechte der Kirche im Hinblick auf die Ausbildung der Religionslehrer. Auch wenn es in diesem Vertrag vorrangig um die

¹⁹ Online: https://www.allgemeine-zeitung.de/politik/rheinland-pfalz/schuler-fordern-abschaffung-von-religionsunterricht_20538589 (Zugriff: 20.10.2019).

²⁰ Vgl. Rand-Verfügung des Königs zum Immediat-Bericht des Geistlichen Departements. Berlin 1740 Mai 22: Katholische Schulen und Proselytenmacherei, in: Max LEHMANN, Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives. 2. Theil. 1740-1747, Leipzig 1881, 4*.

²¹ Über die Fortgeltung des Reichskonkordats vgl., Hans-Joachim BECKER, Zur Rechtsproblematik des Reichskonkordats, München 1956, 50-56. Das gilt vor allem wegen Art. 25 GG (Primat des Völkerrechts vor dem Staatsrecht).

²² Vgl. Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984, in: Staatliche und kirchliche Grundlagen des katholischen Religionsunterrichts in NRW, GVBl. NRW 1984, S. 583.

Ausbildung der Religionslehrer geht, zeigt sich doch noch 1984, unter den gegenüber heute ganz anderen religionssoziologischen Rahmenbedingungen, ein gelagertes Interesse von Staat und Kirche, Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen aufgrund eines Konsens über die Qualitätsstandards zu regeln.

a) Grundgesetz und Weimarer Reichsverfassung

In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG heißt es knapp: „*Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.*“ Art. 7 Abs. 3 GG begründet wie schon Art. 149 Abs. 3 WRV einen selbstständigen Rechtsanspruch von Eltern und Schülern gegenüber dem Staat auf Erteilung des konfessionell getrennten Religionsunterrichts.²³ Es herrscht ein breiter Konsens darüber, dass es sich bei dieser Formel um die institutionelle Garantie des konfessionellen Religionsunterrichts handelt. Das hat das BVerfG zuletzt 1987 in einer Entscheidung präzisiert. Danach ist der Religionsunterricht im Sinne des GG „*keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser Lehren, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe [...]*.“²⁴ D. h. das GG will einen Religionsunterricht mit zumindest katechetischen Anteilen. Das BVerfG erteilt jenen Meinungen eine Absage, die den Verfassungsauftrag erfüllt sehen wollen, wenn Religionsunterricht als konfessionsneutrale Religionskunde betrieben würde. Hier treffen sich die ältere staatliche und die kontinuierliche kirchliche Rechtsauffassung. Religionsunterricht kann also nach Maßgabe des GG nie überkonfessionell sein.

b) Landesrecht allgemein

Die Art. 74 Nr. 13, Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a, Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG weisen die Kulturhoheit den Bundesländern zu. Damit haben die Verfassungsgeber der Bundesrepublik einen Vorzeichenwechsel gegenüber dem vorher geltenden Recht vollzogen, das auch noch Grundlage der konkordatären Abmachungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich gewesen ist. Seit dem 1.1.1949 ist demgemäß Art. 21 RK einerseits die maßgebliche Rahmennorm für die seither geschlossenen Länderkonkordate. Andererseits ist Art. 21 RK Auslegungsmaßstab

²³ Vgl. Bruno SCHMIDT-BLEIBTREU / Franz KLEIN, Kommentar zum Grundgesetz, 9. Aufl. Neuwied 1999, 261. Karl-Hermann KÄSTNER, Religionsunterricht, in: Lexikon für Kirchen und Staatskirchenrecht Bd. 3, Paderborn et al. 2004, 423-424.

²⁴ Vgl. BVerfGE 74, 244, 252 (Hervorhebungen von mir!).

für die rechtliche Beurteilung der Situation des Religionsunterrichts in der Bundesrepublik insgesamt.

Viele den Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen sind in den meisten Bundesländern nahezu gleich geregelt, weshalb sich eine Einzelanalyse der Rechtslage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen in diesem Rahmen nicht empfiehlt.²⁵ Als gemeinsamer Grundbestand aller landesrechtlichen auf dem GG aufruhenden Normen lässt sich festhalten:

Der bekenntnisgebundene, d. h. in der Regel konfessionelle Religionsunterricht wird nicht ausschließlich, aber überwiegend von staatlich angestellten Lehrern unterrichtet, die:

1. die Voraussetzung für den Lehrerberuf durch Ableistung der beiden Staatsprüfungen erbracht haben,
2. auf die (Landes-) Verfassung vereidigt sind,
3. die Fakultas für (bis jetzt) eine der beiden Konfessionen für den Religionsunterricht (durch staatliche Ausbildung an öffentlichen Hochschulen) erlangt haben und über die kirchenamtliche Zulassung (*Missio canonica* / Vokation) der konfessionellen Religionsgemeinschaft verfügen.

Dieser schulische Religionsunterricht wird auch durch nichtstaatliche, von den Kirchen direkt ausgebildete Katechetten oder Geistliche erteilt, die aber auch die staatliche Lehrbefähigung (2. Staatsprüfung) abgeschlossen haben.

Die Kirchen haben aufgrund von Art. 7 Abs. 2 GG und Art 22 RK das Recht, durch Einsichtnahme in den Unterricht zu prüfen, ob dieser mit ihren Grundsätzen übereinstimmt und können in dringenden Fällen die *Missio canonica* / Vokation (Lehrbefugnis) verweigern oder entziehen. Diese Bestimmung gilt aber nicht überall. Sie gilt auf Grund der sog. *Bremer Klausel* nicht für Berlin, Brandenburg, Bremen und Hamburg.

Bei nichtchristlichen Religionsgemeinschaften haben die Ministerien die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht abgelehnt, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft nicht im Sinne der im Grundgesetz angesprochenen Religionsgemeinschaften organisiert waren und daher keine autorisierten Vertreter verbindliche, für die ganze Religionsgemeinschaft gültige Absprachen treffen konnten. Jüngst lässt sich aber bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage eine auch verfassungsrechtlich nicht unproblematische Veränderung der von den Ministerien vertretenen Auffassung feststellen. Das gilt vor allem mit Blick auf die Zulassung islamischen Religionsunterrichts, da es für diese Religionsgemeinschaft(en) bisher schwerfällt, auf Landesebene eine Institution als Autorität auszumachen.

²⁵ Vgl. z. B. Art. 7 I NdsKonk vom 26.02.1965; Art. 8 BayK in der gültigen Fassung seit 1978; Art. 7 und 8 SaarVertag etc.

Dass es sich hier bisher nicht nur um eine Argumentation nach formalen Gesichtspunkten handelt, wie in der Literatur gelegentlich vertreten wird, lässt sich schon durch Art. 7 Abs. 1 GG (staatliche Schulaufsicht) begründen. Wie soll der Staat dieser Pflicht nachkommen, wenn er, der selbst die Maßstäbe des Religionsunterrichts nicht bestimmen kann (Art. 4 Abs. 1 GG), keinen autorisierten Ansprechpartner hat, mit dem die Lehrinhalte verbindlich festgelegt sind? Dazu bedarf es einer Religionsgesellschaft. Eine Religionsunterrichtsgemeinschaft reicht dafür nicht aus. Das hat das BVerwG bereits 2005 in einer Entscheidung über den islamischen Religionsunterricht festgestellt.²⁶ In Rheinland-Pfalz gibt es bisher keinen islamischen Religionsunterricht, der über das Schulversuchsstadium hinaus gelangt ist. Es fehlt bisher auch an einer entsprechenden Möglichkeit an den Landesuniversitäten, die erforderlichen Lehrkräfte auszubilden.

Die im Religionsunterricht von den Schülern erbrachten Leistungen werden benotet. Diese Noten sind versetzungsrelevant. Melden sich jedoch Schüler im Verlauf des Schuljahres ab, kann trotzdem unter Angabe der Teilnahmedauer eine Note gegeben werden.

- Schüler haben ein Recht auf Teilnahme am Religionsunterricht ihrer Konfession (u. a. Art. 3, Art. 4, Art. 5 GG).
- Ab dem 10. Lebensjahr ist das Kind zu hören, wenn es in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll.
- Bis zum 12. Lebensjahr entscheiden die Eltern des Kindes über seine Teilnahme am Religionsunterricht (Art. 6 GG). Vom 12. Lebensjahr an bedarf diese Entscheidung der Zustimmung des Kindes.
- Nach dem 14. Lebensjahr ist das Kind „religionsmündig“ und entscheidet allein über seine Religionszugehörigkeit sowie seine Teilnahme am Religionsunterricht (§ 5 RKErzG), in Bayern und im Saarland erst nach dem 18. Lebensjahr.

Christliche Privatschulen dürfen allerdings alle Schüler/-innen, im Wege eines privatrechtlichen Schulvertrages zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten bzw. Schülern, zur Teilnahme am Religionsunterricht nach Maßgabe der Konfessionszugehörigkeit verpflichten, andernfalls muss der Schüler / die Schülerin die Schule wechseln.

Während der römisch-katholische Religionsunterricht sich in der Regel an Schüler/-innen der eigenen Konfession wendet (Trias: konfessionelle Homogeni-

²⁶ BVerwG Urteil vom 23.02.2005 – 6 C 2.04 –, BVerwGE 99, S. 1, 3f. Zum Thema Religionsunterrichtsgemeinschaft siehe: Ansgar HENSE, Islam einbürgern – Auf dem Weg zur Anerkennung muslimischer Vertretungen in Deutschland, in: Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin November 2005, 80-89, 84f.

tät von Lehrer/-in, Schüler/-innen und Lehrplan), können am evangelischen Religionsunterricht nach eigenem Selbstverständnis Schüler aller Glaubensvorstellungen teilnehmen (Bias: konfessionelle Homogenität von Lehrer/-in und Lehrplan), wobei offenbleibt, inwieweit die Teilnahme von den Nichtevangelischen ihrerseits gewünscht wird. Von zahlreichen Angehörigen beider Konfessionen gibt es Bemühungen um einen gemeinsamen beziehungsweise ökumenisch-christlichen Religionsunterricht, der diese Unterscheidung aufhebt. Eben das ist sowohl kanonistisch, wie staatskirchenrechtlich äußerst problematisch.²⁷

c) Religionsunterricht nach dem rheinland-pfälzischen Recht

Art. 34 der LV-RLP bestimmt: Der Religionsunterricht ist an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Privatschulen ordentliches Lehrfach. Es wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

Wie in vielen anderen Bundesländern, genießt der Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz verfassungsrechtlich eine hohe Bedeutung.²⁸ Das kommt in der Wendung „ordentliches Lehrfach“ zum Ausdruck. Damit wird der Religionsunterricht als ein Fach bezeichnet, das zum Pflichtfächerkanon gehört und darin den anderen Fächern gegenüber gleichrangig ist.²⁹ Die verfassungsrechtliche Bedeutung, welche die Landesverfassung dem Religionsunterricht beimisst, wird vor allem dadurch hervorgehoben, dass, den Art. 142-150 WRV folgend, in Art. 33 die Erziehungsziele der Schule formuliert werden, unter denen die religiöse Dimension eine bes. Würdigung erfährt (s. dort) und Art. 29 die öffentlichen Schulen als christliche Gemeinschaftsschulen versteht.³⁰ Aber auch Art. 26 gewährleistet u.a.

²⁷ Vgl. Matthias PULTE, *Ökumenischer Religionsunterricht? Möglichkeiten und Grenzen aus der Perspektive von Kirchenrecht und Staatskirchenrecht*, in: PEK Skript Köln 2005.

²⁸ Vgl. mit weiteren Nachweisen: Axel FRH. V. CAMPENHAUSEN / Heinrich DE WALL, *Staatskirchenrecht*, 4. Aufl. München 2006, 210-219; Winter, *Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland*, 2. Aufl. Köln 2008, 128-147.

²⁹ Peter BADURA, in: Th. MAUNZ / G. DÜRIG (Hg.), *Grundgesetz. Kommentar*, Stand: 91. Auflage. 2020, Art. 7 Rn. 73.

³⁰ Simon, in: Axel FRH. V. CAMPENHAUSEN / Ilona RIEDEL-SPANGENBERGER / Reinhold SEBOTT (Hg.), *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Bd. 2, Paderborn 2002, 45f.

im Bereich der Jugendziehung den Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen ein Mitwirkungsrecht (s. dort). Aus dem Gesamtkonzept der religionsrechtlichen Bestimmungen der Landesverfassung wird deutlich, dass der Religionsunterricht zum Kernbereich des öffentlichen Schulwesens gehört. Daher ist er unverzichtbar. Die Norm ist allerdings zeitgemäß auszulegen. Der gesellschaftliche Wandel seit der deutschen Wiedervereinigung und der europäischen Einigung hat die religionsrechtliche und konfessionelle Landschaft auch in Rheinland-Pfalz nachhaltig verändert. Zwar steht das öffentliche Schulwesen nach wie vor in der Tradition des christlichen Abendlandes, das bedeutet aber nicht, dass der Religionsunterricht den angestammten Religionsgemeinschaften vorbehalten bleibt. Dazu bedarf es aber immer der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaft, weil sich diese klassische „res mixta“ nicht ohne das Zusammenwirken beider verwirklichen lässt, wenn die Verfassungsgebote der Neutralität und Parität des Staates gegenüber den Religionen gewahrt bleiben soll.³¹

Das Zusammenwirken der Partner ist staatskirchenrechtlich geregelt. Für Rheinland-Pfalz gelten für den katholischen Partner diesbezüglich, mangels eigener Regelungen im Preußischen Konkordat v. 1929, die Art. 21 und 22 des Reichskonkordates von 1933. Für den evangelischen Bereich gilt Art. 20 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz mit dem Land Rheinland-Pfalz v. 31.03.1962.³² Dieser entspricht in den Abs. 1, 2 und 4 dem Art. 34 LV-RLP.

Art. 34 Satz 2 macht deutlich, dass der konfessionelle Religionsunterricht nicht auf die beiden das Bundesland immer noch dominierenden christlichen Bekenntnisse beschränkt ist. Religionsunterricht ist nach diesem Modell in Rheinland-Pfalz für alle christlichen Bekenntnisse und Religionsgemeinschaften vorgesehen, die sich an diesem institutionellen Modell beteiligen möchten. Dabei ist der Begriff der Religionsgemeinschaft weit auszulegen. Er ist weder beschränkt auf die Religionsgemeinschaften in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, noch wird gefordert, dass es sich im strengen Sinne um eine bestimmte Glaubensrichtung handeln muss. Ein rechtsverbindlicher Zusammenschluss genügt bereits den Anforderungen.³³ Diese Regelung birgt dennoch für Religionsgemeinschaften in Minderheitensituationen ebenso eine Reihe von Problemen, wie für den dieses Recht gewährleistenden Staat. Während die Religionsgemeinschaft eine hinreichende Schülerzahl (in der betreffenden Jahrgangsstufe) aufzuweisen hat,

³¹ Christian WALDHOF, Was bedeutet religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates?, in: Martin HONECKER (Hg.), Gleichheit der Religionen im Grundgesetz, Paderborn 2011, 17-29.

³² ABl. 1962, S. 147.

³³ OVG Berlin, NVwZ 1999, 786ff.

damit ein solcher Unterricht überhaupt organisiert werden kann, bedarf es auf der Seite des Staates eines verantwortlichen Ansprechpartners, der die Religionsgemeinschaft repräsentiert. Dieser Ansprechpartner muss zudem so verfasst sein, dass er die in Art. 34 umschriebenen Voraussetzungen erfüllt, um Kooperationspartner des Staates zu sein. Die Organisation muss hinreichend verbindlich für die Religionsgemeinschaft sprechen, um Lehrplan, Lehrinhalte und Bevollmächtigung der Lehrer/innen verantworten zu können. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in Rheinland-Pfalz für einige Religionsgemeinschaften gegeben. Es sind Freireligiöse Religionsgemeinschaften, Jüdische Religionsgemeinschaft, Mennoniten-Brüdergemeinde und die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien. Sie bieten dort Religionsunterricht an, wo ein entsprechend starker Zuzug von Migranten dieser Denominationen zu verzeichnen ist. Gleichwohl wird ein flächendeckender Religionsunterricht dieser Religionsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz nicht angeboten, weil die jeweiligen Gemeinden zu großflächig sind und die Schüler/innen zu viele verschiedene Schulen besuchen. Daher erfüllt auch ein außerschulischer Religionsunterricht in der betreffenden Gemeinde, der nicht als ordentliches (versetzungsrelevantes) Schulfach organisiert ist, als adäquater Ersatz die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen. Schüler/innen, die diesen Unterricht besuchen, sind von der Teilnahme an einem Ethikunterricht als Ersatzfach zu befreien. Andernfalls bestünde in der zusätzlichen schulischen Unterweisung eine Überbelastung und Ungleichbehandlung, die im Lichte von Art. 17 Abs. 2 und 4 eine Benachteiligung einer religiösen Minderheit bedeuten könnte. Zusammenfassend kann man feststellen, dass das Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften zur Veranstaltung des Religionsunterrichts verfassungsrechtlich vorgesehen, den Partnern aber nicht verbindlich zur Verwirklichung aufgegeben ist.³⁴

4. Ökumenische Zusammenarbeit im Religionsunterricht – Ein Ausweg aus der Krise?

In vielen Schulen der unterschiedlichen Bundesländer, in denen der Religionsunterricht ein schulisches Pflichtfach ist, finden wir Kooperationen zwischen den Konfessionen. Das wird nach den Dokumenten der Evangelischen Landeskirchen und den deutschen Bischöfen durchaus begrüßt und gewünscht.³⁵ Aus den bisher

³⁴ VG Mainz, LKRZ 2012, 185.

³⁵ Vgl. Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „Identität und Verständigung“ (1994); Kundgebung der 9. Synode der EKD in Friedrichroda vom 25. Mai 1997 zum Religionsunterricht; Die Deutschen Bischöfe, Die bildende Kraft des Religionsunterrichts

zusammengetragenen rechtlichen Anmerkungen ergibt sich jedoch, dass eine solche Zusammenarbeit der Konfessionen im Rahmen des bestehenden Rechtes der beteiligten Kirchen und auch im Rahmen des staatskirchenrechtlich Abgesicherten bewegen muss. In NRW haben die katholischen Bischöfe und die evangelischen Landeskirchen im Jahr 1998 eine Vereinbarung getroffen, welche die von den Kirchen für vertretbar erachteten Möglichkeiten für die jeweiligen Schulstufen konkretisiert.³⁶ Für alle Schultypen halten die Kirchen daran fest, dass der konfessionell getrennte Religionsunterricht die Regelform des schulischen Religionsunterrichts darstellt. Ebenso stellt die Erklärung fest, dass ein gemischtkonfessioneller Religionsunterricht sowohl der Zustimmung des Unterrichtenden als auch der Eltern oder des religionsmündigen Schülers selbst bedarf. Von dieser Grundvoraussetzung darf aus Gründen des Art. 7 GG nicht abgewichen werden. Insoweit erscheinen die Vereinbarungen der Kirchen eine vertretbare Lösung darzustellen, zumal ein konfessionsübergreifender Unterricht als Ersatz für den konfessionell getrennten Unterricht nur für den Fall vorgesehen ist, wenn dieser aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht pädagogisch vertretbar zustande käme. Problematisch erscheint mit Blick auf die oben diskutierten kanonischen und (landes-) verfassungsrechtlichen Normen jedoch, dass die Lehrer in diesem Fall auch die Unterrichtsanteile in der jeweils anderen Konfession halten sollen. Keine der Kirchen vermag dazu seine Lehrer/innen zu beauftragen, wenn sie dem eigenen Selbstverständnis treu bleiben wollen.

Eine juristisch und kanonistisch vertretbare ökumenische Zusammenarbeit im Religionsunterricht kann es nur geben, wenn in gemischten Klassen Lehrerinnen und Lehrer die je eigenen konfessionellen Lerneinheiten unterrichten. Hier ist und bleibt es Sache der Kirchen zusammen mit dem Staat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zahl an Lehrkräften für beide Konfessionen zur Verfügung steht bzw. ausgebildet wird, die diese Aufgabe im Rahmen des geltenden Rechts übernehmen.

Die ökumenische Zusammenarbeit im Religionsunterricht ist wertvoll und aus religionspädagogischer Perspektive unbestreitbar notwendig. Den rechtlichen

(1996), hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Bonn 1996 (= Heft 56); Die Deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen (2005), hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Bonn 2005 (= Heft 80); Die Deutschen Bischöfe, Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht (2016), hg. vom SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Bonn 2016 (= Heft 103).

³⁶ Vgl. Votum der evangelischen Landeskirchen und der katholischen (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1998, online: https://www.vokation-westfalen.de/fileadmin/microsites/vokation/Info_-_Reliunterricht__in_NRW_2013_1.pdf (20.01.2020).

Rahmen für diese Zusammenarbeit bilden weiterhin Art. 7 Abs. 3 GG, die landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen und die staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Das halten auch die Bischöfe der beiden Kirchen in ihrem Schreiben von 2016 fest.

Ökumenische Zusammenarbeit in der Form eines ökumenischen Religionsunterrichts der von jeweils einer der beteiligten Konfessionen vertreten wird, wie dies im Hamburger Modell „Religionsunterricht für alle“³⁷ oder „Dialogischer Religionsunterricht“³⁸ evangelischerseits verantwortet wird, entspricht zwar den Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 GG, ist für die katholische Kirche aus entgegenstehenden kirchenrechtlichen Erwägungen keine Option, noch nicht einmal als Notbehelf. Insofern ist es rechtlich schlüssig, dass sich das Erzbistum Hamburg an diesem Projekt nicht beteiligt.

5. Fazit

Staat und Kirche im 21. Jahrhundert stehen trotz aller strittigen Fragen in einem stabilen, auf gegenseitigem Vertrauen in die Verlässlichkeit der je anderen Institution basierenden Verhältnis zueinander. Das gilt auf jeden Fall für die Eckpfeiler des Staat-Kirche Verhältnisses, die durch die völkerrechtlichen Vereinbarungen einvernehmlich geregelt und substantiell nicht infrage gestellt werden. Auch wenn es aus kirchlicher Perspektive misslich erscheint, wenn sich der Staat an einzelnen Stellen von der bisher praktizierten umfangreichen Unterstützung kirchlicher Institutionen zurückzieht,³⁹ darf dies nicht als Frontalangriff an eine bewährte Kooperation von Kirche und Staat in jenen Gebieten angesehen werden, die in beiderseitigem Interesse nur gemeinsam zu bearbeiten sind.

Auch wenn die gesellschaftsprägende Kraft der Kirchen, vor allem durch einen Verlust an Konfessionalität und teilweise auch einen massiven Einbruch der Glaubwürdigkeit der die Institutionen tragenden Persönlichkeiten gegenwärtig geprägt ist, bleibt die Kooperation von Staat und Kirchen auch in Zukunft für das deutsche Gemeinwesen wichtig. Denn das Böckenförde'sche Dictum, dass der

³⁷ Behörde für Schule und Berufsbildung, BQ 21 Monitoring, Evaluation und Diagnoseverfahren Evaluation: Weiterentwicklung Religionsunterricht für alle, online: <https://www.hamburg.de/bsb/monitoring-evaluation-diagnoseverfahren/4402272/religionsunterricht-fuer-alle/> (Zugriff: 10.10.2019).

³⁸ Thorsten KNAUTH, Dialogischer Religionsunterricht. Der Hamburger Weg eines Religionsunterrichts für alle, online: <http://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/100125/> (Zugriff: 10.10.2019).

³⁹ Auswärtiges Amt zieht sich aus kirchlichen Förderprojekten zurück, KNA Informationsdienst vom 03.11.2010, 44/2010, 4.

Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann, bleibt unabhängig von religionssoziologischen Entwicklungen in einer, hinsichtlich der ethischen Fundierung immer pluraleren Gesellschaft wahr. Insofern bedarf es nicht einer Neuordnung des Staat – Kirche Verhältnisses im 21. Jahrhundert, wohl aber einer immer neuen und dynamischen Ausrichtung dieses Verhältnisses an den Anforderungen der Gesellschaft. Das schließt selbstverständlich keine Religionsgemeinschaft aus, die bereit ist, die Grundrechte zu achten und ihre Verfassungstreue nachzuweisen. Sowohl der Staat, als auch die bisher in Deutschland anerkannten Religionsgemeinschaften sollten, um ihrer Lehre und der gegenseitigen Achtung vor einander willen, ein vitales Interesse daran haben, dass diese Standards eingehalten werden. In diesem Kontext kann es dann durchaus angemessen sein, das hier umschriebene Rechtsgebiet nicht mehr schlicht Staatskirchenrecht zu nennen, sondern als das, wozu es sich in der religiös-weltanschaulich pluralen deutschen Gesellschaft inzwischen entwickelt hat, deutsches Religionsrecht.